



Erms-Neckar-Bahn AG

Betriebsführung Schwäbische Alb-Bahn Bad Urach

Verteiler:

- ENAG EBL, EBL-V, Lotsen
- ENAG ZL Bad Urach (für den Bahnbetrieb zuständige Stelle)
- Pfalzbahn GmbH; Frankenthal
- Fa. Alstom; Waibstadt
- SAB GmbH, Münsingen
- Unfallmeldestelle Krebsbachtalbahn

Weisung Nr. 100/14 K

gültig ab sofort

Anpassung der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Strecke 9410 Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt der Krebsbachtalbahn“ (in der Ausgabe B5 vom 01.01.2013) wegen Übergang der Betriebsführung von der SWEG an die ENAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie folgende Änderungen bzw. Anpassungen in der o.g. SbV zu beachten.
Im Folgenden bedeutet KTB = Krebsbachtalbahn.

Teil A

Nr.	Seite	Änderung:
A.3	A-8	Telekommunikationswege sind aufgehoben; siehe hierzu §2(3)

Teil B

§§ Seite Änderung:

§ 2 (3) B-1

Es ist sind ein Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) mit Stellvertretern (EBL-V) eingesetzt.

EBL	Herr Joachim Kullanek	Telefon Mobil	07181 / 83414 0178 / 2391388
-----	--------------------------	------------------	---------------------------------

Vertreter EBL	Herr Jochen Heer	Telefon Mobil	07250 / 9297423 0160 / 97488677
---------------	------------------	------------------	------------------------------------

Vertreter EBL	Herr Thomas Heim	Telefon Mobil	07231 / 6015592 0160 / 5389766
---------------	------------------	------------------	-----------------------------------

Teil B

zu §§	Seite	Änderung:
§ 3 (14)	B-2	Die Zugleitstelle mit dem Zugleiter ist die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle. Sofern der Zugleiter benötigt wird, ist dies in der Fplo, Betra, etc., angegeben.
§ 5 (3)	B-3	Als Buchfahrplan wird das zur FV-NE abweichende Muster in Anlage verwendet.
§ 5 (8)	B-3	entfällt
§ 8 (2)	B-4	Es werden grundsätzlich Mobilfunkgeräte verwendet. Der Zugleitfunk / Bündelfunk ist abgeschaltet. <i>Hinweis: Der Zugleitfunk / Bündelfunk ist abgeschaltet. Die Wiederinbetriebnahme des Bündelfunks ist für Mitte 2015 in Vorbereitung.</i>
§ 11 (1)	B-5	Als Meldebuch wird das zur FV-NE abweichende Muster in Anlage verwendet. Bei Verzicht auf das Zugleitverfahren nach 12 (1) wird es nicht geführt.
§ 12 (1)	B-5	Grundsätzlich wird nur im Einzugverkehr gefahren. Auf Zuglaufmeldungen wird daher verzichtet. <u>Mehrzugverkehr im Zugleitverfahren ist auf der KTB grundsätzlich nicht mehr zugelassen.</u>
§ 12 (3)	B-6	<u>Fahren im Sichtabstand ist auf der KTB grundsätzlich nicht mehr zugelassen.</u>
§ 14 (1-3)	B-6	Im Einzugverkehr mit Verzicht auf Zuglaufmeldungen nach 12 (1) wird auf die Meldung nach Beendigung des Rangierens verzichtet.
§ 14 (5)	B-6	entfällt
§ 15 (10)	B-6	Der Zugführerschlüsselsatz befindet sich im BÜ Schalthaus km 0,408 unter Verschluss. Den regelmäßig verkehrenden EVU wird gegen Nachweis ein Zugführerschlüsselsatz ausgehändigt. Der Fa. Alstom Waibstadt hat ebenfalls einen Zugführerschlüsselsatz. Das Umstellen der Weichen 5 und 6 im Bf Neckarbischofsheim Nord darf grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit der ENAG und in Verbindung mit einer Fplo, Betra, etc. erfolgen. Ein <u>Zugführerschlüsselsatz</u> besteht aus: 1x Vierkantschlüssel 2x Weichenschlüssel Bauform c 1x Weichenschlüssel Bauform d 1x BÜ-Schlüssel ET/AT Pintsch Bamag für NE-Bahn

- § 17 (11) B-7 Es werden grundsätzlich Mobilfunkgeräte verwendet.
Im Störfall Festnetztelefone.
Hinweis: Der Zuleitfunk / Bündelfunk ist abgeschaltet. Die Wiederinbetriebnahme des Bündelfunks ist für Mitte 2015 in Vorbereitung.
- § 20 (2)+(5) B-9 Grundsätzlich wird nur im Einzugverkehr gefahren.
§ 21 (2) Zugkreuzungen oder-überholungen finden nicht statt.
- § 25 (1)+(2) B-10 Nur der EBL bzw. EBL-V legt Sonderzüge ein.
Die Zugnummer ist frei wählbar.
- § 26 (2) B-10 Der EBL bzw. EBL-V erstellt die Betra.
- Anl. 9 B-18
zur FV-NE entfällt
Hinweis: Der Zuleitfunk / Bündelfunk ist abgeschaltet. Die Wiederinbetriebnahme des Bündelfunks ist für Mitte 2015 in Vorbereitung.

Teil C

zu Seite Änderung:

- Signalbuch:
301.0501 C-21 Lf 4 (Geschwindigkeitstafel) steht vor Bahnübergängen mit technischer Sicherungseinrichtung auf dem BÜ 2 (Rautentafel). Auf Lf 5 (Anfangtafel) wird in diesem Fall verzichtet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt ab BÜ 0/1 (Überwachungssignal) bis zum Bahnübergang (Bremswegabstand).
Hinweis: Hier wurde ein fachlicher Fehler der SWEG beseitigt; Standort des Lf 4 kann nicht auszuführende Stelle sein – es reicht fachlich und technisch am Beginn des (ggf. verkürzten) Bremsweges.
- BUVO-NE
zu 5.2 C-24 Unfallmeldestelle ist b.a.w. der Zuleiter in Ottenhöffen (SWEG).
Hinweis: Es ist geplant bis Ende 2014 / Anfang 2015 die Unfallmeldestelle zu den Stuttgarter Straßenbahnen SSB zu verlegen.
- zu 5.6 C-24 Es gelten die neuen Unfallmeldetafeln I und II in Anlage.

Die Überarbeitung der SbV mit Überarbeitung zur B17 FV-NE erfolgt als Neuauflage der SbV KTB in ENAG Version vsl. zum Jahresende 2014 / Jahresbeginn 2015.

Teil D

Keine Änderungen

Bad Urach, 01.01.2014



stv. EBL; Heer
Mobil: 0160 / 97488677